

der Ofen ausgeräumt und das nichtgeschmolzene Material noch einmal behandelt. Das Carbid wird als feste geschmolzene Masse erhalten, die zerkleinert, gesiebt und in Stahlbehälter von je 100 Pfd. verpackt wird. Die Jahresproduktion beträgt 1200 t. Die beiden anderen Werke befinden sich in Ottawa, Ont., und Shawinigan Falls, Quebec; ersteres vermag 3- bis 4000 t im Jahre, letzteres täglich 25 t zu erzeugen. Im J. 1911 hat die Gesamtproduktion über 8000 t betragen, 1912 dürfte sie 10 000 t erreichen. Cyanamid erzeugt die Am. Cyanamid Co. bei Niagara Falls, Ont., um es mit Chilesalpeter vermischt, nach den Ver. Staaten auszuführen. Das Werk vermag 10 000 t im Jahr zu produzieren, soll aber bedeutend erweitert werden. Siliciumcarbid stellt die Norton Co. (Niagara Falls, N. Y.) in Chippewa aus 2 Arten Koks (einem metallurgischen mit 92% oder darüber fixiertem C und 5% Asche und einem Petroleumkoks mit 91% C und unter 1% Asche), sehr reinem Quarzsand und Sägemehl her; es führt den Handelsnamen „Crystolon“. Die International Acheron Graphite Co. hat gleichfalls an den Fällen eine Graphitfabrik. Ferrosilicium wird in der Lake Superior Power Co. in Sault Ste. Marie (für eigenen Verbrauch) und der Electro-Metals Co. in Welland erzeugt; Aluminium in der Northern Aluminium Co., einem Zweig der Aluminium Co. of America, in Shawinigan Falls nach dem Hallischen Verfahren; Phosphor und Ferrophosphor von der Electro-Reduction Co. in Buckingham, Quebec. — Die Sprengstoffindustrie wird durch 3 Gesellschaften vertreten, die Produktion ist nicht bedeutend. — In der Farben- und Färbereiindustrie sind über 10 Mill. Doll. investiert. Die Jahresproduktion hat einen Wert von rund 6 Mill. Doll., die Arbeiterzahl beträgt 800-1000. Hauptsächlich werden Bleifarben erzeugt. — Von Zuckerraffinerien gibt es 2 in Montreal und 1 in Halifax, auch die Rübenzuckerfabriken befassen sich auch während der stillen Zeit mit der Raffination. Die Rübenzuckerindustrie hat sich nur wenig entwickelt. — Der weitere Teil, etwa die Hälfte des Berichts, betrifft die Gewinnung von bergbaulichen Erzeugnissen, insbesondere Metallen.

F. G. Cottrell, Washington, D. C.: „Die Research Corporation, ein Versuch öffentlicher Verwaltung von Patentrechten.“ Als Vortr. vor einigen Jahren an der Universität von Californien, unterstützt von anderen Universitätsangehörigen, sein Verfahren für die elektrische Fällung von Schwebekörpern ausgestaltete, ging ursprünglich die Absicht dahin, einen Teil der Einnahmen daraus dieser Universität zuzuwenden. Die große Verwendung, welche das Verfahren bald gefunden hat, führte dazu, diesem Gedanken einen nationalen Charakter zu geben und dem Smithsonian Institute in Washington die Patente anzubieten. Der Verwaltungsrat dieses Institute lehnte es zwar ab, die Patente als Eigentum anzunehmen, erklärte sich aber bereit, die Einkünfte zum Besten des Instituts verwenden zu wollen. Daraufhin ist die Research Corporation gegründet worden, mit der Aufgabe, die ihr eigentümlich übertragenen Patente technisch zu verwerten. Vortr. bespricht eingehend die Organisation und Satzungen der Gesellschaft, insbesondere auch die von ihr angestrebten Ziele. Sie verfolgt den Zweck, Entdeckungen, die in Laboratorien von

Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Anstalten oder von gemeinsinnigen Forschern gemacht werden, zum Besten weiterer wissenschaftlicher Forschungen und des Gemeinwohles auszunutzen.

Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1911.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Schluß von S. 2414.)

B. Österreich-Ungarn.

1. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 27.10. 1909: „Nur der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Titel des Gebrauchsmusters kann als veröffentlichte Druckschrift (§ 3 Ziff. 1 des Österreichischen Patentgesetzes) angesehen werden, nicht aber dessen nicht veröffentlichte Beschreibung und Zeichnungen. Diese dürfen auch nicht zur Interpretation des Titels herangezogen werden.“ Der druckschriftlich veröffentlichte Titel des Gebrauchsmusters gab zwar einen Aufschluß über den Gegenstand der Erfindung, ohne aber ihr Wesen irgendwie erkennen zu lassen. Daher konnte von einer Neuheit zerstörenden Wirkung dieser Veröffentlichung gegenüber der österreichischen Anmeldung nicht die Rede sein. (S. 147.)

2. Die Entscheidung des Patentgerichtshofes vom 24.6. 1911 befaßt sich mit der Frage der Auslegung von Patentansprüchen: „Hätte nur die Vereinigung zweier Verfahren geschützt werden sollen, so hätte diese Absicht im Patentspruch unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht und der durch diese Vereinigung zu erzielende neue Effekt in der Patentbeschreibung erörtert und erforderlichenfalls nachgewiesen werden müssen. Ein Eventualbegehr, das nicht schon vor der Nichtigkeitsabteilung gestellt wurde, kann im Berufungsverfahren nicht mehr gestellt werden.“ Es handelte sich um ein Verfahren zum Trocknen und Konservieren von Milch, und es war Feststellungs-klage erhoben worden mit der Begründung, das Wesen der Erfindung bei dem patentierten Verfahren bestehe in der Vereinigung zweier an sich bekannter Verfahren, nämlich des Vorkonzentrierungsverfahrens und des eigentlichen Trockenverfahrens. Beide Instanzen kamen jedoch zu dem Ergebnis, daß nicht die Vereinigung der beiden Verfahren geschützt sei, sondern daß der zweite Teil des Verfahrens den eigentlichen erforderlichen Kern enthalte, und daß dieser zweite Teil des Ver-

fahrens auch dem Verfahren des Berufungsklägers zugrunde liege, wobei es gleichgültig sei, ob durch eine andere Art der Vorkonzentration ein besseres Produkt erzielt werde. Ein Eventualantrag des Berufungsklägers, festzustellen, daß bei seinem Verfahren genau die Temperatur 100° zur Anwendung gelange, mußte aus den oben angeführten Gründen abgelehnt werden. (S. 315—318.)

3. Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 10./10. 1910. Es handelte sich um ein Verfahren zur Verhüttung von Eisenerzen, darin bestehend, daß man unter Anwendung vorgetrockneten Gebläsewindes an Stelle des gewöhnlichen Kokszusatzes mit einem um 15—20% geringeren Kokszusatz arbeitet, wodurch nicht nur eine Ersparnis an Koks, sondern auch ein reineres Metall erzielt wird. Das Patent wurde mit der Nichtigkeitsklage angefochten, indem geltend gemacht wurde, die Anwendung von vorgetrocknetem Gebläsewind sei, wie auch in der Patentschrift selbst anerkannt wurde, nicht mehr neu gewesen, und es sei daher für den Fachmann eine selbstverständliche Maßnahme, den Brennstoffverbrauch den durch die Anwendung vortrocknetem Gebläsewindes veränderten Verhältnissen anzupassen, was auf rein empirischem Wege zu geschehen pflege. Die Nichtigkeitsabteilung aber wies die Klage ab mit der Begründung, es liege eine Erfindung deshalb vor, weil in der Patentschrift ein bestimmtes Mittel zum Zwecke der Erzielung eines bestimmten Erfolges angegeben sei; daß die Erfindung patentfähig sei, gehe aber daraus hervor, daß es zur Zeit der Anmeldung für den Fachmann nicht selbstverständlich war, mit einer wesentlich geringeren Koksmenge zu arbeiten, weshalb denn auch der Erfolg im Anfang mit großen Bedenken seitens der Hüttentechnik begegnet wurde. (S. 333f*.)

4. Entscheidung des Ungarischen Patentamtes vom 6./1. 1911. Bei dieser Entscheidung handelte es sich um einen Antrag auf Löschung der Wortschutzmarke „Aspirin“ (= Acetyl-Salicylsäure). Begründet wurde der Antrag mit der Behauptung, Aspirin sei als Bezeichnung für Fieber- und schweißstillende Mittel allgemein gebräuchlich und habe somit die Bedeutung einer Warenbezeichnung. Mit Recht wurde der Antrag abgelehnt. (S. 145f.)

C. Großbritannien.

1. Die Entscheidung des Comptroller-General vom 15./11. 1909 betrifft den Antrag auf Zurücknahme eines im Jahre 1901 erteilten Patentes: „Die sofortige Zurücknahme des Patentes kann dadurch, daß zur Zeit der Verhandlungen über den Rücknahmeantrag mit der Fabrikation des patentierten Gegenstandes begonnen ist, nicht verhütet werden, wenn der Patentinhaber mit den Maßnahmen zur Durchführung der Fabrikation in England säumig gewesen ist.“

Die sofortige Zurücknahme des einer amerikanischen Schreibmaschinengesellschaft gehörigen Patentes wurde ausgesprochen, weil eine Säumigkeit der Patentinhaberin bzw. ihrer englischen Lizenzträgerin darin erblickt wurde, daß erst gegen Ende

des sog. Gnadenjahres Schritte unternommen wurden, um eine Fabrikation der Schreibmaschinen in England zu ermöglichen. Auch der Umstand, daß durch Vermittlung einer Händlerfirma drei Monate nach Erhebung der Zurücknahmeklage ein Auftrag auf die Herstellung von 100 Sätzen gewisser Teile der fraglichen Maschine erteilt wurde, bei einem jährlichen Absatz von etwa 1000—1500 Stück in England, wurde nicht als ausreichende Maßnahme zur Einführung der Fabrikation in England angesehen. Übrigens war, was sehr bezeichnend ist, der Antrag auf Zurücknahme von einem wegen Patentverletzung in Schottland verklagten Fabrikanten gestellt worden. (S. 251—254.)

2. In der Entscheidung des Comptroller-General vom 24./11. 1909 handelte es sich um die Zurücknahme eines im Jahre 1901 erteilten englischen Patentes. In diesem Falle wurde der Mangel an Nachfrage nach dem patentierten Gegenstande und der von beiden Parteien zugestandene Umstand, daß die Erfindung gegenwärtig keine praktische Brauchbarkeit besitze, als ausreichende Gründe für die Nichtausführung der Erfindung in England angesehen. Daneben aber wurde sehr eingehend die Frage erwogen, ob nicht der von der Antragstellerin behauptete Mißbrauch des Alleinverkaufsrechtes trotzdem die Zurücknahme rechtfertige. Der Comptroller-General erklärte, daß er nicht gern zu seiner für die Patentinhaberin günstigen Entscheidung komme, da von ihr oder ihren Rechtsvorgängern nichts zur Hebung der englischen Industrie getan worden sei. Entscheidend aber war für ihn der Umstand, daß der behauptete Mißbrauch des Alleinverkaufsrechtes und die Nichtausführung des Patentes in England in keinem Zusammenhang miteinander stehen. (S. 254—256.)

3. Die dritte Entscheidung vom 26./5. und 2./6. 1910 betrifft die Anträge auf Zurücknahme von sieben der Mercedes Daimler Motor Company Ltd. gehörigen englischen Patenten aus den Jahren 1899—1902. Von Interesse ist der Umstand, daß zugestandenermaßen die patentierten Gegenstände in erheblichem Maße von englischen Patentverletzern hergestellt wurden, und es entstand dadurch die Frage, ob im Sinne des Artikels 27 Ziff. 1 des englischen Patentgesetzes die von den Patentverletzern hergestellten Gegenstände zugunsten des Patentinhabers als in England hergestellte Gegenstände in Betracht zu ziehen waren. Einen besonders breiten Raum in den Erörterungen des Comptroller-General nimmt eine ganz allgemeine Untersuchung der Frage ein, was unter Herstellen des patentierten Gegenstandes zu verstehen sei. Der Comptroller-General nimmt dabei Bezug auf die Entscheidung Parkers in Sachen der Hatschekschen Patente (siehe das Referat in dieser Z. 23, 779f [1910], Entscheidung Nr. 8). Die vom Antragsteller vorgetragene Ansicht, die vom Patentverletzer hergestellten patentierten Gegenstände seien deshalb nicht zugunsten des Patentinhabers in Betracht zu ziehen, weil sonst derjenige, der sich der Patentverletzung im Großen schuldig gemacht habe, nur mit geringerer Aussicht auf Erfolg die Einrede der Nichtausführung der Erfindung geltend machen könne, wurde vom Comptroller-General als zutreffend nicht anerkannt, im Hinblick auf andere Bedenken, insbesondere weil es dadurch nötig werde, die im Aus-

land hergestellten patentierten Gegenstände zum Vergleich heranzuziehen, was mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. (S. 256, 258.)

4. Bei einer Entscheidung des Comptroller-General gelegentlich eines Einspruchs gegen die Erteilung eines Patentes auf Grund des Artikels 11 Ziff. 1 Abs. b und c des englischen Patentgesetzes vom Jahre 1907 werden die Grundsätze untersucht, die anzuwenden sind, falls es sich darum handelt, festzustellen, ob in jüngeren Patentanmeldungen Hinweise auf ältere Anmeldungen bzw. Patente vorhanden sind. Hierbei ergibt sich, daß ein grundsätzlicher Unterschied nicht dadurch bedingt wird, ob die ältere Anmeldung bereits zur Erteilung des Patentes geführt hat oder noch nicht. Allerdings erfolgt der Hinweis im letzteren Falle nur bedingungsweise. (S. 292f.)

5. In der gleichen Sache erfolgte eine Entscheidung wegen der Kostenentschädigung. Es war im vorliegenden Falle die vollständige Versagung des Patentes beantragt worden, ohne daß ein Eventualantrag gestellt wurde, während in der Entscheidung auf eine Abänderung der Beschreibung erkannt wurde. Trotzdem wurde den Einsprechenden Ersatz der Kosten zugesprochen, weil der Einspruch nach Ansicht des Comptroller-General insofern geöffnet war, als er dazu führte, daß ein Hinweis auf das Patent der Einsprechenden in die Beschreibung aufgenommen wurde. (S. 293f.)

6. In einer weiteren Entscheidung handelte es sich um einen Antrag auf Wiederherstellung eines Patentes auf Grund des Artikels 20 des englischen Patentgesetzes vom Jahre 1907. Der Patentinhaber hatte „unabsichtlich“ die Zahlung der Gebühren unterlassen, weil er sich in einem Rechtsirrtum befunden hatte. Er hatte nämlich beschlossen, das Patent deshalb nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil er durch eine andere Anmeldung sich Verbesserungen an seiner früheren Erfindung schützen lassen wollte. Er erkannte den Irrtum erst, als das Patentamt sein früheres Patent als Vorwegnahme seiner später angemeldeten Erfindung bezeichnete. Unkenntnis des Patentgesetzes kann aber, wie der Comptroller-General entschied, nicht als Entschuldigungsgrund dienen, sondern nur tatsächliches Mißverständnis. In Deutschland ist eine Wiederherstellung eines Patentes bekanntlich unter keinen Bedingungen zulässig. (S. 294.)

7. Eine weitere Abweichung von den Grundsätzen des Deutschen Patentrechtes tritt zutage in einer Entscheidung, die sich mit der Anmeldung eines Zusatzpatentes auf Grund des Artikels 19 des englischen Patentgesetzes befaßt, und in der der Grundsatz aufgestellt wird, daß Zusatzpatente zu Zusatzpatenten nicht erteilt werden könnten. Diese Entscheidung wurde gefällt einerseits im Hinblick auf den Wortlaut des englischen Patentgesetzes und andererseits mit der Begründung, es sei zweckmäßiger, Zusatzpatente nur in Abhängigkeit von Hauptpatenten zuzulassen, weil nur auf diese Weise der Hauptgrundsatz mit Sicherheit gewahrt werden könne, daß Hauptpatente und Zusatzpatente in engem Zusammenhange stehen sollen. Die letztere Begründung erscheint durchaus nicht stichhaltig. Ernstliche Schwierigkeiten bezüglich der Einheitlichkeit der Erfindung dürften sich aus der in

Deutschland üblichen Behandlung der Zusatzpatente zu Zusatzpatenten kaum ergeben. (S. 294.)

8. Von großem Interesse ist eine Verhandlung bei dem Berufungsgericht (Court of appeal) vor dem Oberarchivar (Master of the roll) und den Lords justices Fletcher Moulton und Buckley am 6./4. 1911 in Sachen Vidal Dyes Syndicate c/a Read Holliday & Sons Ltd. Es handelte sich um eine Patentverletzungsklage, die, nachdem gewisse Fragen der Beklagten an die Klägerin als unzulässig verworfen worden waren, in die Berufungsinstanz gelangte. Hierbei behauptete die Beklagte, eine Verletzung liege nicht vor, denn das Patent sei hinfällig und werde, wenn überhaupt, so ausschließlich oder fast ausschließlich im Auslande zur Ausführung gebracht. Jedenfalls würde der Nachfrage nach dem durch das Patent geschützten Farbstoffe durch inländische (englische) Erzeugung nicht genügt. Von den drei in der ersten Instanz nicht zugelassenen Fragen wurde die dritte in etwas abgeänderter Form in der Berufungsinstanz als zulässig erklärt. Demgemäß ging die Entscheidung dahin: „Die Berufungskläger haben die Kosten zu zahlen und die Kläger (erster Instanz) binnen zehn Tagen die dritte Frage, wie sie vom Gerichtshof abgeändert ist, zu beantworten. (S. 294—297.)

9. In der Verhandlung vor dem Sollicitor-General vom 15./11. 1910 handelte es sich um eine Patentanmeldung, die von zwei Personen A und B — A als Erfinder — gemeinschaftlich eingereicht war, und die gemäß der Entscheidung des Comptroller-General nicht weiter behandelt werden sollte, da A seiner Absicht Ausdruck gegeben hatte, auf das Recht auf Patenterteilung zu verzichten. Im Berufungsverfahren wurde die Entscheidung des Comptroller-General bestätigt. Hierbei gelangte der wichtige Rechtsgrundsatz zur Anwendung, daß niemand gegen seinen Willen gezwungen werden kann, ein Patent zu erwerben. Zudem kann nach englischem Recht, im Gegensatz zum deutschen Patentrecht, ein Patent nicht an jemand erteilt werden, der nicht Erfinder ist. Der Erfinder hatte seinen Antrag zurückgezogen, obwohl er nach Angabe seines Mitanmelders B, ganz allgemein verpflichtet war, seine Erfindungen auf die Gesellschaft, deren Direktor B. war, zu übertragen und sie patentieren zu lassen. B. verlangte die Mitwirkung des Patentamtes beuhfs Erteilung des Patentes an ihn und A. Der Comptroller-General wies jedoch diesen Antrag zurück, da es nicht Sache des Patentamtes sei zu untersuchen, inwiefern A. auch gegen seinen Willen gezwungen sei, seinen Namen für die Patentierung herzugeben; das sei Sache eines weiteren Billigkeitsgerichtes, Court of Equity. (S. 318—320.)

D. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Entscheidung des Commissioner vom 12./4. 1911. „Eine verwirkte (forfeated) Anmeldung kann gemäß den Bestimmungen des Art. 4897 jederzeit binnen zwei Jahren vom Tage der Benachrichtigung von der Zulassung von neuem eingereicht werden.“

Jedoch ist der Commissioner nicht befugt, diese Frist zu verlängern. Zwar hat der Commissioner nach Art. 4894 die Befugnis zu entscheiden, daß eine Anmeldung, in welcher seit der letzten Verfügung des Patentamtes innerhalb eines Jahres nichts weiter geschehen ist, nicht als fallengelassen gilt, sofern ihm überzeugend nachgewiesen wird, daß die Unterlassung unvermeidlich war (s. die vorige Entscheidung). Anmeldungen hingegen, die sowohl verwirkt als auch fallen gelassen worden sind, sind ganz anders zu beurteilen und unterliegen den Bestimmungen des oben angeführten Artikels 4897." (S. 227.)

Entscheidungen des Commissioner vom 29./7. 1911.

1. Die Tatsache, daß der zu den Akten bevollmächtigte Anwalt von dem Vertreter des im Auslande wohnenden Anmelders nicht rechtzeitig Anweisungen für die Abänderung der Patentanmeldungen innerhalb eines Jahres seit dem Tage der letzten Verfügung des Patentamtes erhalten hat, wird als unzulänglicher Beweis dafür angesehen, daß eine im Sinne des Artikels 4894 der revidierten Statuten unvermeidliche Verzögerung vorlag, da jeder Anhalt dafür fehlte, daß Anweisungen erforderlich waren, und auch dafür, daß der bevollmächtigte Anwalt überhaupt um solche Anweisungen ersucht hat.

2. Wenn jemand, der in die patentamtliche Vertreterliste eingetragen ist, von einem im Ausland wohnenden Anmelder die Bestellung zum Anwalt annimmt, so ruht die vollständige Verantwortlichkeit für die Weiterverfolgung der Anmeldung auf ihm, und er kann diese Verantwortlichkeit nicht auf den ausländischen Korrespondenten des Anmelders abschieben, der nach Ausweis der Akten mit der Anmeldung nichts zu tun hat. Der Antrag, die Anmeldung nicht als verfallen anzusehen, wurde abgelehnt. (S. 283f.)

Entscheidung des Appellationsgerichts des Distriktes Columbia vom 24./5. 1911:

1. „Obwohl K. die streitige Erfindung im Auslande vervollkommen hat und die Kenntnis von dieser Erfindung nach Amerika gebracht und anderen Personen geoffenbart worden ist, wird entschieden, daß K. von der im Ausland geleisteten Arbeit keinen Nutzen ziehen kann, und daß die in Amerika erfolgte Offenbarung der Erfindung an andere Personen nicht mit einer Umsetzung der Erfindung in die Praxis gleichbedeutend ist, sondern nur einen Beweis dafür darstellt, daß die Erfindung geistig bereits geschaffen worden war.“

2. A. machte die streitige Erfindung im Jahre 1902 und reichte im Jahre 1905 seine Patentanmeldung dafür ein. K. vervollkommnete die Erfindung im Jahre 1904 im Auslande, offenbarte

sie in Amerika anderen Personen im Jahre 1904 und reichte seinerseits die Patentanmeldung dafür im Jahre 1906 ein. Es wird entschieden, daß die Priorität dem A. richtig zuerkannt worden ist. Die Entscheidung ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil in ihr die Frage der Priorität eine sehr eingehende Behandlung erfährt. Insbesondere handelte es sich um die Beantwortung der Frage, inwieweit die bloße Kenntnis von der Erfindung hinreichend ist, den Anspruch auf ein Patent zu vernichten oder zu begründen. Die Einzelheiten der Untersuchung seien einem gründlichen Studium an Hand des Originals empfohlen. (S. 297—300.)

II. Patentstatistik.

1. Deutschland.

Vergleichende Statistik des Kaiserl. Patentamtes für das Jahr 1910 (im Vergleich zu 1909).

	1909	1910
Anmeldungen	44 411	45 209
Bekanntgemachte Anmeldungen .	13 699	14 138
Nach der Bekanntmachung versagt	588	606
Erteilte Patente	11 995	12 100
Davon Zusatzpatente	1 097	1 129
Vernichtete und zurückgenommene Patente	45	49
Abgelaufene und sonst erloschene Patente	11 717	11 060
Am Schluß 1909 und 1910 bestehende Patente	40 376	41 377
Einsprüche	3 067	3 438
Dadurch betroffene Anmeldungen	2 269	2 533
Beschwerden	3 954	4 938
Davon vor der Bekanntmachung .	3 113	3 963
Davon nach der Bekanntmachung	841	975
Anträge auf Nichtigkeit	255	281
Anträge auf Zurücknahme	42	24
Zahl der gesamten Geschäftszahlen des Kais. Patentamtes .	676 888	736 098

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen (1910e bedeutet die im Jahre 1910 in der betreffenden Klasse erteilten Patente).

	1910	1910e
Kl. 21. Elektrotechnik	2782	1091
„ 77. Luftschiffahrt	2219	267
„ 63. Motorwagen, Fahrräder .	1908	319
„ 47. Maschinenelemente	1741	337
„ 45. Land- und Forstwirtschaft .	1735	355
„ 20. Eisenbahnbetrieb	1725	270
„ 34. Hauswirtschaftliche Geräte .	1684	511
„ 42. Instrumente	1455	516
„ 12. Chemische Verfahren u. Apparate	1210	462
„ 46. Luft- und Gasmaschinen .	1209	208
„ 37. Hochbauwesen	1185	189
„ 8. Färberei und Zeugdruck .	863	258
„ 80. Tonwaren, Steine und Zement	729	193
„ 22. Farbstoffe und Lacke . . .	503	252

Was den Anteil des In- und Auslandes an den 45 209 Anmeldungen (a) und den 14 138 Erteilungen (e) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e	e = % von a
Deutschland	35 190	8394	23,84
Ausland im ganzen	10 019	3706	37,09
Vereinigte Staaten	1 922	918	47,74
Frankreich	1 768	523	29,58
Österreich-Ungarn	1 465	499	34,06
Großbritannien	1 286	690	53,65
Schweiz	1 177	370	31,43
Rußland	446	128	28,92
Belgien	437	131	29,97
Italien	315	77	24,44

Von den im Jahre 1896 angemeldeten und späterhin erteilten 5513 Hauptpatenten haben nur 196 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1910) getragen. An diesen 196 Patenten sind beteiligt: Kl. 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 17, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 13, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 10, Kl. 20 (Eisenbahnbetrieb) mit 8. Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 für 2640 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Von den 90 750 zwischen 1877—1896 erteilten Patenten haben somit nur 2,9% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran sind am stärksten beteiligt Kl. 22 (Farbstoffe) mit 291, Kl. 49 (Mechanische Metallbearbeitung) mit 179, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 128 und Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 104 Patenten. Die meisten Einsprüche hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 617, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 385, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 141, Kl. 8 Färberei und Zeugdruck mit 115, Kl. 42 (Instrumente) mit 89 und Kl. 80 (Tonwaren, Steine und Zement) mit 82. Die Höchstzahl der Beschwerden hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 358, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 223, Kl. 47 (Maschinenelemente) mit 219, Kl. 37 (Hochbau) mit 193.

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kais. Patentamtes in den Jahren 1909 und 1910 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1909	1910
Einnahmen	9 735 634,12	10 220 348,79
Ausgaben	4 938 799,77	5 121 313,20
Überschüsse	4 796 834,35	5 099 035,59

Von den eingegangenen 45 209 Patentanmeldungen wurden eingereicht durch Patentanwälte 46,7%, durch Rechtsanwälte 1,2%, durch sonstige Vertreter 3,3%, ohne Vertreter 48,8%. Ende 1910 waren in die Liste eingetragen 275 Patentanwälte. Davon wohnten in Berlin und Vororten 168. (S. 55—114.)

Am 28./8. 1911 ist die Anzahl der eingetragenen Gebrauchsmuster doppelt so groß geworden wie die der erteilten Patente; denn an diesem Tage zeigte der Reichsanzeiger das Patent Nr. 237 821 und das Gebrauchsmuster 475 642 an. Der Gesamtdurchschnitt vom Jahre 1891 (Inkrafttreten des Gebrauchsmusterschutzgesetzes) bis 1911 hat 267 Gebrauchsmuster auf 100 Patente erreicht. (S. 306*.)

2. Österreich. 1909 1910

Patentanmeldungen	9816	10 208
Erteilte Patente	4800	5 500
Davon an Deutschland	1807	2 296
Österreich-Ungarn	1585	1 837
Vereinigte Staaten	326	420
Großbritannien	265	277
Frankreich	229	208
Schweiz	173	102

Ende 1910 in Kraft befindlich 18 282. (S. 156 bis 167.)

3. Großbritannien.

	1909	1910
Anmeldungen	30 603	33 388
Erteilte Patente	15 065	16 269

Von den 30 603 Anmeldungen des Jahres 1909 entfallen auf England und seine Kolonien 22 266, Deutschland 3038, Vereinigte Staaten 2787, Frankreich 997, Österreich 312, Schweiz 246. Im Jahre 1910 wurden auf Grund des Artikels 27 sechs Anträge auf Zurücknahme gestellt. Davon wurden drei fallen gelassen, einer zurückgewiesen, einer hatte Erfolg, und einer schwebt noch. (S. 124 u. 165.)

4. Vereinigte Staaten.

	1910
Anmeldungen	63 293
Erteilte Patente	35 168
Davon ans Ausland	3 719

und zwar an Deutschland 1083, Großbritannien 894, Canada 534, Frankreich 315, Österreich-Ungarn 139, (S. 124f.)

5. Canada (1./4. 1909 bis 31./3. 1910): Anmeldungen 7789, Erteilte Patente 7223. Von letzteren entfallen auf die Vereinigten Staaten 5021, Großbritannien 392, Deutschland 241, Frankreich 75, Österreich 23. (S. 124.)

6. Mexiko (1909): Anmeldungen 1434, Erteilte Patente 1393. Von letzteren entfallen auf Mexiko 580, Vereinigte Staaten 6548, Großbritannien 69, Deutschland 59, Frankreich 34. (S. 124.)

7. Neuseeland (1908): Anmeldungen 1527, davon auf Neuseeland 1013, Deutschland 9. (S. 197.)

III. Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen u. dgl.

A. Deutschland.

1. Bekanntmachung betr. die Patentschriftenauslagenstellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten. (S. 23—25.)

2. Bekanntmachung betr. die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt. (S. 25—27.)

3. Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kais. Patentamt. Vom 10./3. 1911. (S. 53.)

4. Bekanntmachung betr. Vernichtung der Akten des Kais. Patentamtes bezüglich solcher Patentanmeldungen, die aus den Jahren 1893 bis einschließlich 1900 stammen, oder solcher Patentanmeldungen aus den Jahren 1893 bis einschließlich 1905, die nicht zur Erteilung eines Patentes geführt haben, oder solcher erteilten Patente, die infolge Zeitablaufes, Verzichts oder Nichtzahlung der Jahresgebühren erloschen sind, aus den Jahren 1877 bis 1898. (S. 114 f.)

5. Bekanntmachung betr. die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17./6. 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfverkehrs getroffenen Vereinbarung. Vom 6./4. 1911. (S. 134.)

6. Bekanntmachung betr. das Inkrafttreten der im Anschluß an das obige Abkommen getroffenen Vereinbarung. Vom 28./4. 1911. (S. 158.)

7. Bekanntmachung betr. das Erscheinen des

ersten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserl. Patentamt im Jahre 1910 erteilten Patente. (S. 135.)

8. Bekanntmachung betr. das Erscheinen des II. Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserl. Patentamt im Jahre 1910 erteilten Patente. (S. 195.)

9. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7./4. 1891, vom 11./5. 1911. Gemäß dieser Verordnung wird im Patentamt für die Patentanmeldungen eine weitere Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung „Anm c l d e a b t e i l u n g XII“ führt. Für Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Abteilung, sowie für Gutachten innerhalb ihres Geschäftskreises ist die Beschwerdeabteilung II zuständig. (S. 158.)

10. Bekanntmachung des preußischen Justizministers vom 2./6. 1911 betr. die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

11. Gesetz betr. den Patentausführungzwang. Vom 6./6. 1911. Nebst Entwurf, Begründung und Kommissionsbericht.

Das neue Gesetz betr. den Patentausführungzwang ist am 1./7. 1911 in Kraft getreten und ersetzt den bisherigen § 11 P.G. durch die folgenden Bestimmungen: „Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden. (Zwangslizenzen). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.“

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des deutschen Reiches oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Übertragung des Patentes auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung des Erteilungsbeschlusses kann eine Entscheidung nach den Absatz 1 und 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.“

Wesentlich für das neue Gesetz ist 1. der Umstand, daß der frühere Ausführungzwang, der dem Patentinhaber schlechtweg die Verpflichtung auferlegte, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern, durch eine mildere Form ersetzt worden ist, insofern als durch die gänzliche Unterlassung der Ausführung sowohl im In- als auch im Auslande die Rechtsfolge der Zurücknahme nicht verwirkt

wird, sondern nur durch eine solche Art der Ausführung, durch welche das Inland (Deutschland oder die Schutzgebiete) gegenüber dem Ausland erheblich zurückgesetzt wird. 2. Ein weiterer sehr wesentlicher Punkt ist der, daß die Verweigerung einer im öffentlichen Interesse liegenden Lizenz überhaupt nicht die Zurücknahme der Erfindung (wie früher gemäß § 11 Nr. 2) zur Folge haben soll, sondern nur die Erteilung einer *Zwangslizenz*. Diese wesentliche Abänderung des alten § 11 — ohne die in nächster Aussicht stehende Reform des ganzen Patentgesetzes abzuwarten — wurde dringend notwendig dadurch, daß die Voraussetzungen, unter denen kürzlich der Staatsvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten abgeschlossen wurde, nicht zutrafen, nämlich insofern nicht, als die Vereinigten Staaten den Ausführungzwang, mit dessen Einführung sie als Abwehrmaßregel gegen das neue englische Patentgesetz vom Jahre 1907 gedroht hatten, tatsächlich nicht einführten, was eine erhebliche Benachteiligung der deutschen Erfinder zur Folge hatte, da auf Grund des eben erwähnten Staatsvertrages zwar die deutschen Patentinhaber gezwungen waren, gemäß dem alten § 11 des deutschen Patentgesetzes ihre Erfindungen im Inlande auszuführen, während die amerikanischen Inhaber deutscher Patente von dieser Ausführungspflicht befreit waren. Eine Gleichstellung der deutschen und amerikanischen Inhaber deutscher Patente konnte nur dadurch herbeigeführt werden, daß auch in Deutschland der Ausführungzwang im großen und ganzen beseitigt wurde und nur insofern bestehen blieb, als erforderlich erschien, um die ausländischen Erfinder nötigenfalls zu zwingen, ihre in Deutschland patentierten Erfindungen auch in Deutschland in einem den deutschen Interessen entsprechenden Umfang zur Ausführung zu bringen. 3. Der zweite Satz in Absatz 2 des neuen Gesetzes soll verhindern, daß ausländische, z. B. englische Patentinhaber, deren Regierungen mit dem deutschen Reiche einen Staatsvertrag von der Art des amerikanischen nicht abgeschlossen haben, sich ihrer im Absatz 2 festgesetzten Ausführungspflicht durch Übertragung ihres Patentes z. B. auf einen amerikanischen Bürger entziehen. Das Studium der ausführlichen Begründung und der noch viel ausführlicheren Kommissionsberatungen muß allen an der Ausgestaltung unseres Patentgesetzes interessierten Kreisen angelegerlichst empfohlen werden. Denn es ist dort eine große Fülle der interessantesten Gegenstände berührt worden, auf die hier näher einzugehen der Raum nicht gestattet. (S. 181—194, ferner 121—123* und 306—315*.)

12. Eingabe des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums an den Staatssekretär des Innern in Sachen des Entwurfs eines Gesetzes betr. den Patentausführungzwang. Die Eingabe des Deutschen Vereins beschäftigt sich mit dem Entwurf des vorstehend erwähnten Gesetzes. Die hauptsächlichsten Punkte, die in der Eingabe erörtert werden, sind 1. der Ausführungzwang, wie er im Absatz 2 festgesetzt und im wesentlichen als Zwangs- und Vergeltungsmaßregel gegenüber dem Ausland, z. B. England, gedacht ist. In der Eingabe wird die vollkommene Beseitigung des Aus-

führungszwanges gewünscht und 2. ein Antrag gestellt auf Beseitigung der Zurücknahme des Patentes im Falle der Lizenzverweigerung (die übrigens in dem zurzeit veröffentlichten Gesetzentwurf gar nicht mehr ausgesprochen war). Begründet wird der Antrag mit dem Hinweis darauf, daß die Zurücknahmeklage wegen Lizenzverweigerung dem Patentverletzer die Möglichkeit gibt, im Falle der Patentverletzungsklage (durch ein Scheinangebot der Lizenzenerwerbung) den Patentinhaber durch eine Zurücknahmeklage zu bedrohen oder zum mindesten zu belästigen. Ein 3. Wunsch des Vereins bezieht sich auf den Begriff des öffentlichen Interesses. Es wird gebeten, der von der Regierung beifügten Begründung eine Fassung zu geben, die Mißverständnisse in der oben unter 2. angedeuteten Richtung ausschließt. 4. Um der Gefahr zu begegnen, daß durch Übertragungen von Patenten auf Angehörige solcher Staaten, die im Vertragsverhältnis mit Deutschland stehen, die Bestimmung des Entwurfes über den Ausführungszwang umgangen werde, wird beantragt, daß derartige Übertragungen des Patentes nach Stellung des Zurücknahmeantrages die Zurücknahme nicht ausschließen sollen. Dieser Anregung ist, wie aus dem Text des Gesetzes zu ersehen ist (siehe das vorstehende Referat), in ausreichendem Maße Folge gegeben worden, unter weitgehender Berücksichtigung aller Bedenken, die sich auf Grundstaatsrechtlicher Erwägungen aus dem mit Amerika abgeschlossenen Verträge ergeben könnten. 5. Obwohl bei der Durchführung eines Rechtsstreites wegen Gewährung einer Zwangslizenz der Ersatz des Offizial-Verfahrens durch den Parteibetrieb erwogen wurde, hat der Verein sich einer Stellungnahme enthalten, ohne zu leugnen, daß die Einführung gewisser Grundsätze des Parteibetriebes nützlich sein können. Die weiteren Punkte haben sich zum Teil von selbst erledigt, zum Teil sind sie untergeordneter Natur. (S. 138 bis 140.*)

13. Verhandlungen des Reichstages betr. den Entwurf eines Gesetzes über den Patentausführungszwang.

Erste Beratung. Das Ergebnis dieser Beratung war die Überweisung des Entwurfs an eine 14gliedrige Kommission, deren Bericht oben erwähnt wurde. Die zweite und dritte Beratung des Entwurfs erfolgte einige Wochen später auf Grund dieses Kommissionsberichtes (Referent Dr. Juncck) ohne Unterbrechung in der nänlichen Sitzung. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Angriffe erwähnt, die von seiten des Dr. Wirth in seiner Broschüre: „Der Rückgang des deutschen Patentamtes,“ gegen das Kaiserl. Patentamt gerichtet worden waren. (Vgl. den Bericht über die Stettiner Hauptversammlung in dieser Z. 24 [1911].) Verteidiger erstanden dem Kaiserl. Patentamt in den Abgeordneten Erzberger und v. Gamp und in dem Staatssekretär Delbrück, während der Vorsitzende der Kommission, Dove, darauf hinwies, daß die Angelegenheit nicht vor das Forum des Reichstags gehöre, da Wirth an dieser Stelle keine Gelegenheit habe, sich zu verantworten. (S. 140—143* und 315—318*.)

B. Schweiz.

Bundesgesetz betr. den Schutz des Zeichens und des Namens des roten Kreuzes. Vom 14./4. 1910. (S. 20.)

C. Niederlande.

Patentgesetz vom 7./11. 1910. Das Patentgesetz zerfällt in folgende Kapitel:

1. Allgemeine Bestimmungen des Begriffes Patent (Oktrooi), wofür und an wen Patente verliehen werden sollen.

2. Patenterteilungsverfahren, Patenrat (Oktrooirad).

3. Rechtsfolgen des Patentes. Dieses Kapitel enthält im Artikel 35 die Vorschriften über die Patentgebühren. Danach beträgt die Gebühr für die Erteilung 50 Gulden, für die nächsten zwei Jahre je 50, für die nächsten drei Jahre je 70, für die nächsten drei Jahre je 90, für die nächsten drei Jahre je 110 und für die letzten drei Jahre je 130 Gulden.

4. Dauer des Patentes (15 Jahre). Enteignung. Anspruch auf Abtretung.

5. Behandlung der Patentstreitigkeiten vor den Gerichten. Für die Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Abtretung von Patenten ist als erste Instanz das Arrondissementsgericht in 's Gravenhage zuständig. Die übrigen Streitigkeiten werden von dem Richter behandelt, der dazu nach der allgemeinen Gerichtsverfassung zuständig ist.

6. Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Kolonien und Besitzungen in anderen Erdteilen.

7. Einführungs- und Schlußbestimmungen. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Gesetze vom 25./1. 1817 und vom 15./7. 1869 außer Wirksamkeit gesetzt. (S. 136—147 und 160f.)

D. England.

Bekanntmachung des Comptroller-General vom 31./3. 1911 betr. Prioritätsbelege für Anmeldungen auf Grund des Unionsvertrages. Die Bekanntmachung ist erfolgt im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich ergeben haben wegen der Urkunde, welche der Anmelder eines Patentes auf Grund des Unionsvertrages einzureichen hat, und bezweckt die Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen, internationalen Verfahrens. Für das zwischenzeitlich anzuwendende Verfahren sind vier Bestimmungen erlassen, die im Original einzusehen sind. (S. 275.)

E. Norwegen.

I. Gesetze betr. den gewerblichen Rechtsschutz. Vom 2./7. 1910.

a) Gesetz vom 2./7. 1910 betr. Patente. Das neue Gesetz zerfällt in fünf Abschnitte:

1. Über den Inhalt des Patentrechts und die Bedingungen zur Erlangung desselben.

2. Das Patentgesuch und die Entscheidung über dasselbe.

3. Das Patentregister.

4. Patenteingriffe. Vorschriften betr. das Gerichtsverfahren usw.

Für Klagen aus Lizenzverträgen und ferner auf Nichtigkeit und Zurücknahme ist das Stadtgericht in Christiania zuständig. Bemerkenswert ist die Bestimmung des § 44, wonach bei Rechtsstreitigkeiten betr. Patentrechte oder Eingriffe in

diese das zuständige Gericht bestimmen kann, daß die Öffentlichkeit aus Rücksicht auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einer Partei oder eines Zeugen von der Verhandlung oder einem Teil derselben ausgeschlossen wird.

5. Verschiedene Vorschriften.

b) Gesetz vom 2./7. 1910 betr. Warenzeichen, unzulässige Warenzeichen und Geschäftsnamen.

c) Gesetz vom 2./7. 1910 betr. Muster.

d) Gesetz vom 2./7. 1910 betr. den Vorstand des „Industriellen Rechtsschutzes“.

Dieser Vorstand für industriellen Rechtsschutz hat seinen Sitz in Christiania und wird zusammengesetzt aus technisch gebildeten, handelskundigen und rechtskundigen Mitgliedern, von denen die letzteren die für Richter im allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen sollen. Von der ersten Abteilung des Vorstandes soll entschieden werden über eingehende Anträge auf industriellen Rechtsschutz, von der zweiten über Sachen betr. Prüfung der von der ersten Abteilung getroffenen Entscheidungen. (S. 2—15 und 122.)

II. Königl. Verordnung vom 31.12. 1910.

Die Königl. Verordnung bezieht sich auf die unter I. erwähnten Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums und enthält

1. Vorschriften für die Einreichung von Patentgesuchen. Von Interesse sind hierbei die Patentgebühren. Bei Einreichung eines Patentgesuches ist eine Abgabe von 15 Kr. zu entrichten. Für Patente, mit Ausnahme der Zusatzpatente, die abgabenfrei sind, ist eine jährliche Abgabe in folgender Höhe zu entrichten: Für das 2. Jahr 10 Kr. und für die nächsten Jahre die folgenden Beträge: 15, 20, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 95, 115, 135, 155 und endlich 175 Kr.

2. Vorschriften für die Einreichung von Gesuchen auf Warenzeichenschutz und

3. Vorschriften für die Einreichung von Anträgen auf Musterschutz usw. S. 201—204 und 228 bis 231.)

III. Vertrag zwischen Norwegen und Luxemburg betr. den gegenseitigen Schutz der Fabrik- oder Handelsmarken. Vom 1./5. 1911. (S. 245.)

F. U n g a r n.

Gesetzartikel XI vom 11./5. 1911 betr. den zeitweiligen Schutz patentfähiger Erfindungen, Muster und Warenzeichen auf Ausstellungen nebst Durchführungsverordnung des Königl. Ungarischen Handelsministers. Vom 16./5. 1911. (S. 243f. und 332f*)

G. F r a n k r e i c h.

1. Abkommen mit Japan betr. den gegenseitigen Schutz der Fabrikmarken, Patente, Muster und Urheberrechte in China. Vom 14./9. 1909. Ratifiziert zu Tokio am 18./5. 1911. (S. 244f.)

2. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14./7. 1909 über Muster und Modelle. Vom 26./6. 1911. (S. 284—288.)

H. S p a n i e n.

Königl. Verordnung vom 13./12. 1907 betr. die Anlegung eines Verzeichnisses für Vertreter in gewerblichen Rechtsschutzaangelegenheiten. (S. 115f.)

J. V e r e i n i g t e S t a a t e n.

1. Vorsichtsmaßregeln bei der Einsendung von Zeichnungen an das Patentamt. (S. 123.)

2. Gesetzesantrag betr. Errichtung eines Patentberufungsgerichtes für die Vereinigten Staaten. Dieses Berufungsgericht soll das einzige Berufungsgericht für Rechtsstreitigkeiten bilden, um die Übelstände zu beseitigen, welche mit dem gegenwärtigen amerikanischen Verfahren verknüpft sind. Infolge des Umstandes, daß es zurzeit in den Vereinigten Staaten 9 unabhängige Bundesberufungsgerichte gibt, die sich an die von ihnen gefällten Entscheidungen gegenseitig nicht binden, so daß ein Patentprozeß über denselben Gegenstand Gefahr läuft, auf verschiedene Art entschieden zu werden, je nach dem Staat, in dem er zur Verhandlung gelangt. Vor dem in Aussicht genommenen Vereinigte Staaten-Patentberufungsgericht sollen alle zur Berufung gelangenden Prozesse entschieden werden, und seine Entscheidungen sollen einen nationalen Charakter tragen. (S. 144f*.)

K. C a n a d a.

Form der Patentansprüche. Gemäß einer Entscheidung des Landwirtschaftsministers sind nunmehr Ansprüche von der Art der in England üblichen zulässig. Es kann also ein Anspruch eingereicht werden, der erst durch Beziehung auf einen anderen Anspruch eine vollständige Beschreibung ergibt. (S. 148.)

L. S t a a t e n b u n d v o n A u s t r a l i e n.

1. a) Patentgesetze 1903—1909, umfassend das Patentgesetz von 1903 und die Abänderungen desselben durch das Patentgesetz von 1906 und das Patentgesetz von 1909. Das neue Gesetz zerfällt in folgende zehn Teile: 1. Einleitung, 2. Verwaltungsbestimmungen, 3. die Patentrolle, 4. Verfahren, a) Anmeldungen, b) Einspruch, c) Patente und deren Erteilung, d) Abänderung von Beschreibungen, e) Verlängerung der Dauer von Patenten, f) Zusatzpatente, g) Wiederherstellung verfallener Patente, h) Zurücknahme von Patenten, 5. Ausübung der Patente und Erteilung von Zwangslizenzen, 6. Verletzung von Patenten, 7. die Krone, 8. Patentanwälte, 9. Verordnungen und Gebühren; der Generalgouverneur kann durch Verordnung die Gebühren ermäßigen, 10. Verschiedens.

b) Ausführungsverordnung zum Patentgesetz. (S. 30—46.)

2. Gesetz vom 14./11. 1910 betr. die Ausführung des Patentgesetzes von 1903—1909, des Handelsmarkengesetzes von 1905 und des Musterschutzgesetzes von 1906. Die drei genannten Gesetze werden zusammengefaßt in dem Titel „Gesetz von 1910 betr. Patente, Handelsmarken und Muster“ und sind in Kraft getreten am 1./4. 1911. (S. 321.)

M. B o l i v i a.

Verordnung betr. Fristverlängerung für die Ausführung von Patenten. Vom 27.7. 1910. (S. 122f.)

N. P e r u.

Verordnung vom 31.3. 1911 betr. die Festsetzung von Gebühren für die Übertragung von Patenten. Die Gebühren betragen 2 Pfd. peruanisch Gold, wenn das Patent ein ausländisches ist, und 1 Pfd., wenn es inländischer Herkunft ist. (S. 197.)

O. Ecuador.

Patentgesetz vom 15.10. 1880. Veröffentlicht im Registro oficial vom 16./3. 1911 mit dem Bemerkern, daß eine neue Veröffentlichung erfolgen müsse, weil alle früheren Ausgaben des Gesetzes vergriffen seien. (S. 224—226.)

P. Dominicanische Republik.

Patentgesetz vom 26./4. 1911. (S. 222—224.)

Q. Japan.

1. Kaiserl. Verordnung Nr. 321 betr. die Aufhebung des Patentamtes der Generalresidentur in Söul. (S. 123f.)

2. Kaiserl. Verordnung Nr. 335 und 336 betr. das Inkrafttreten der Patent- usw. Gesetze in Korea. (S. 123f.)

3. Kaiserl. Verordnung Nr. 367 vom 25./5. 1911 betr. die Abänderung der Kaiserl. Verordnung Nr. 201 vom 13./8. 1908. (S. 321.)

R. Internationaler Rechtsschutz.

Beschlüsse der Washingtoner Konferenz zur Revision der Pariser Übereinkunft.

Da nunmehr auch Österreich sich der internationalen Union angeschlossen hat, so umfaßt diese zurzeit die folgenden Staaten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Cuba, Dänemark, Dominicanische Republik, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Portugal, Serbien (das in Washington nicht vertreten war), Schweden, Schweiz, Tunis.

Von besonderem Interesse sind die folgenden Abänderungen: Im Artikel 2 sind unter den Gegenständen, bezüglich deren die Angehörigen der Unionsstaaten Vorteile genießen sollen, neu angeführt die Gebrauchsmuster (les modèles d'utilité), die Herkunftsbezeichnungen (les indications de provenance, z. B. Kognak) und die Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs (répression de la concurrence déloyale), ferner soll den Angehörigen der Vertragsstaaten die Verpflichtung, in dem Unionsstaat, dessen Schutz sie in Anspruch nehmen, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung zu haben, nicht aufgelegt werden.

Bei dem Artikel 4 sind gleichfalls die Gebrauchsmuster neu aufgenommen; ihre Prioritätsfrist soll, wie bei Patenten, 12 Monate betragen. Der viel umstrittene Ausdruck „vorbehaltlich der Rechte Dritter“ ist unverändert geblieben, und zwar ohne näheren Kommentar. Ein ganz neuer Absatz des Artikels 4 handelt von den Vorschriften, die bei Geltendmachung des Prioritätsrechtes zu beachten sind. Bemerkenswert ist der Schluß des Absatzes: „Andere Formlichkeiten dürfen für die Prioritätserklärung zur Zeit der Anmeldung nicht gefordert werden. Jeder Unionsstaat soll selbstständig die Rechtsfolgen bestimmen, die die Nichtbefolgung der im Artikel 4 festgesetzten Formlichkeiten nach sich ziehen soll; diese Folgen dürfen jedoch über den Verlust des Prioritätsrechts nicht hinausgehen.“ Nach Abs. 5 ist im späteren Verlauf des Erteilungsverfahrens die Forderung weiterer Nachweise zu-

lässig. Im Artikel 4b besagt ein neuer Abs. 2, daß die während der Prioritätsfrist angemeldeten Patente insbesondere auch hinsichtlich der Nichtigkeit und des Verfalles, sowie der normalen Dauer unabhängig sein sollen von den im Ursprungslande genommenen Patenten.

Artikel 5 Ab. 2 ist hinsichtlich des Ausführungszwanges mit der Einschränkung versehen, daß das Patent wegen Nichtausübung in einem Unionsstaat erst nach drei Jahren vom Zeitpunkt der Anmeldung in diesem Lande verfallen darf und auch nur dann, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht genügend zu begründen vermag.

Im Art. 6 werden neuerdings in sehr ausführlicher Weise die Voraussetzungen genannt, unter denen die Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken verweigert oder nachträglich unwirksam gemacht werden kann.

Ein neuer Artikel 7b behandelt den Schutz der Kollektivmarken, deren Eintragung zwar nicht an das Vorhandensein einer gewerblichen oder anderen Niederlassung, jedoch an die besonderen Bedingungen der einzelnen Unionsstaaten gebunden ist. (S. 293—296*.)

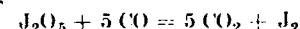
[A. 76.]

Die Bestimmung kleiner Mengen von Kohlenoxyd.

Von O. BRUNCK.

(Eingeg. 24./8. 1912.)

Die Methode der Bestimmung des Kohlenoxyds durch Absorption mit Kupferchlorür ist zwar nicht sonderlich scharf, liefert aber bei Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln im allgemeinen befriedigende Resultate. Sie versagt jedoch, wenn es sich um die Bestimmung kleiner Mengen des Gases handelt. Die für diesen Zweck brauchbaren Methoden beruhen fast alle auf der Oxydierbarkeit des Kohlenoxyds durch Jodpentoxyd bei erhöhter Temperatur¹). Die Reaktion verläuft nach der Gleichung



Man bestimmt titrimetrisch entweder das entstandene Kohlendioxyd oder das Jod. Vorher müssen Kohlendioxyd, Schwefelwasserstoff, Äthylen und Acetylen entfernt werden. Die Methode ist genau aber umständlich und erfordert eine ziemlich komplizierte Apparatur.

Die zuerst von R u d. B ö t t g e r²) gemachte Beobachtung, daß Kohlenoxyd einen mit Palladiumlösung getränkten Papierstreifen schwärzt unter Abscheidung von metallischem Palladium, benutzte C l e m e n s W i n k l e r³) zu einem außerordentlich scharfen Nachweis von Kohlenoxyd in Gasgemischen. Er leitet das zu prüfende Gas durch eine Auflösung von Kupferchlorür in gesättigter Kochsalzlösung,

¹⁾ Siehe J. Livingston, R. Morgan und John E. Mc Whorter (Z. anal. Chem. 46, 773 (1907)), wo sich auch eine Zusammenstellung der einschlägigen Literatur findet, sowie R. Nowicki (Österr. Z. f. Berg- und Hüttenwesen 54, 6 und „Glückauf“ 41, 333 (1905)).

²⁾ J. B. des physik. Vereins in Frankfurt a. M. 1857—1858, 48; J. f. prakt. Chem. 76, 233.

³⁾ Z. anal. Chem. 28, 275 (1889).